

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 28.01.2020

UniCredit Bank AG

Öffentliches Angebot von

HVB Step Invest Zertifikat 02/2024 auf den UC European Sector Rotation Strategy Index
(die "WERTPAPIERE")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I

vom 28. November 2019

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKT-VERORDNUNG") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 28. November 2019 für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I (der "BASISPROSPEKT") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "NACHTRÄGE") zu lesen.

Der BASISPROSPEKT, die Dokumente mit Informationen, die mittels Verweis in den BASISPROSPEKT aufgenommen wurden, und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgersite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 28. November 2019, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 28. November 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 28. November 2019 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Single-Basiswert (ohne Kapitalschutz) I wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des LIEFERGEGENSTANDS

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Die WERTPAPIERE werden ab dem 28.01.2020 (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: 28.01.2020 bis 12.03.2020 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Mindestbetrag für eine Zeichnung: 1 Zertifikat

Emissionstag der Wertpapiere:

Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN begeben und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN begeben und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, und/oder Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in Deutschland.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Zertifikat.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Zertifikat.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von EUR 30,- enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, betragen ca. EUR 55,51.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard)
- Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 18.03.2020 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST: die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER: Deutschland

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.
Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgeseite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.
Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche

bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie

Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.

- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "**Produkt- und Basiswertdaten**")

§ 1

Produktdaten

Erster Handelstag: 22.01.2020

Festgelegte Währung: Euro ("**EUR**")

Internetseite der Emittentin: www.onemarkets.de

Internetseite für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen

N: 12

Nennbetrag: EUR 1.000,-

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Reuters	Seriennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis	Emissionstag
DE000HVB4445	HVB444	DEHVB444=HVBG	P1590273	20.000 Zertifikate	20.000 Zertifikate	EUR 1.030,-	17.03.2020

Tabelle 1.2:

ISIN	Basiswert	Liefergegenstand	Referenzpreis	Referenzpreis des Liefergegenstands	Zusätzlicher Betrag (l)	Faktor (k)
DE000HVB4445	UC European Sector Rotation Strategy Index	Amundi European Sector Rotation Fund – P-C/D	Offizieller Schlusskurs	NIW	EUR 30,-	(1) 0,00 (2) 0,98 (3) 0,99 (4) 1,00

Tabelle 1.3:

ISIN	Beobachtungstag (k)	Finaler Beobachtungstag	Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)	Rückzahlungstermin
DE000HVB4445	(1) 16.03.2020 (2) 17.04.2020 (3) 15.05.2020 (4) 17.06.2020 (5) 17.07.2020 (6) 17.08.2020 (7) 17.09.2020 (8) 16.10.2020 (9) 17.11.2020 (10) 17.12.2020 (11) 15.01.2021 (12) 17.02.2021	09.02.2024	17.02.2021	16.02.2024

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1 a.:

Basiswert	Basiswert-währung	ISIN	Reuters	Bloomberg	Indexsponsor	Indexberechnungs-stelle	Eingetragener Referenzwert-administrator	Internetseite
UC European Sector Rotation Strategy Index	EUR	DE000A18T264	.UCGRESRS	UCGRESRS Index	UniCredit Bank AG	UniCredit Bank AG	Ja	www.onemarkets.de

Für weitere Informationen zum Basiswert sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Tabelle 2.1 b:

Liefergegenstand	Währung des Liefergegenstands	ISIN	WKN	Bloomberg	Verwaltungsgesellschaft	Internetseite
Amundi European Sector Rotation Fund – P-C/D	EUR	FR0013356094	A2N75U	AMEUSRP FP Equity	Amundi Asset Management SA	www.amundi.de

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Liefergegenstands und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"**Abschlussprüfer**" bezeichnet den Abschlussprüfer, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Abschlussprüfer des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Abschlussprüfer.

"**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse üblicherweise erfolgt.

"**Administrator**" bezeichnet den Administrator, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Administrator des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Administrator in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Administrator.

"**Anlageberater**" bezeichnet den Anlageberater, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Anlageberater des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Anlageberater in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Anlageberater.

"**Anpassungsereignis**" ist

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des Basiswerts, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des Basiswerts dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des Basiswerts nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (das "**Indexersetzungereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den Basiswert als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des Basiswerts aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"**Basiswert**" ist der Basiswert, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswertwährung**" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k).

"Finaler Beobachtungstag" ist der Finale Beobachtungstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag oder kein Berechnungstag des Liefergegenstands ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag und ein Berechnungstag des Liefergegenstands ist, der Finale Beobachtungstag. Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle veröffentlicht wird.

"Berechnungstag des Liefergegenstands" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis des Liefergegenstands durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft für gewöhnlich veröffentlicht wird.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, das gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Nennbetrag} \times \frac{1}{N} \times \sum_{k=1}^N \frac{1}{R(k)}$$

Das Bezugsverhältnis wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden verwendet wird, und das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird.

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.

"Dividendenbeobachtungstag (k)" (mit $k = 0, 1, 2, 3, 4$) ist der zweitletzte Berechnungstag des Monats November eines jeden Jahres, wobei $k = 1$ der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

"Dividendenbetrag (k)" (mit $k = 1, 2, 3, 4$) ist der Dividendenbetrag (k), der von der Berechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet wird.

"Dividendenbetrag Zahltag (k)" (mit $k = 1, 2, 3, 4$) ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$).

"Dividendenmarktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Nichtberechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle für einen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$);
- (b) die Theoretische Cash Komponente wird von der Indexberechnungsstelle bzw. dem Indexsponsor weder veröffentlicht noch zur Verfügung gestellt.

"Dividendenperiode (k)" ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) (einschließlich).

Der **"Dividendenwert (k)"** (mit $k = 1, 2, 3, 4$) wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) als der Wert der **"Theoretischen Cash Komponente"** des Basiswerts bestimmt, wie sie von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) berechnet und auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle unter www.onemarkets.de bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlicht wird.

Die **"Theoretische Cash Komponente"** reflektiert die Summe der von der Indexberechnungsstelle festgestellten Ausschüttungen, Dividenden, Zinsen usw. (die **"Ausschüttungen"**) der Bestandteile des Basiswerts (Instrumente) während der entsprechenden Dividendenperiode (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$). Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) (mit $k = 1, 2, 3, 4$) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet. Die Methode der Berechnung der Theoretischen Cash Komponente durch die Indexberechnungsstelle ist auf der Internetseite der Indexberechnungsstelle abrufbar.

"Dividendensteuerabzug" ist ein Prozentsatz, der den Betrag an Steuern (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) reflektiert, der die Emittentin aufgrund einer Dividendenzahlung eines Bestandteils des Basiswerts belasten würde. Der Dividendensteuerabzug wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage des Dividendenbeschlusses des betreffenden Bestandteils des Basiswerts bestimmt. Der Dividendensteuerabzug am Ersten Handelstag ist Null (0).

"Dividendensteuerabzug (t)" ist der am entsprechenden Kalendertag (t) anwendbare Dividendensteuerabzug.

"Eingetragener Referenzwertadministrator" bezeichnet, dass der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Basiswert existiert.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Faktor (k)" ist der Faktor (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in den entsprechenden Derivaten des Basiswerts oder – falls Derivate auf den Basiswert selbst nicht gehandelt werden – seiner Bestandteile (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse, wie die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile an der Festlegenden Terminbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festgelegte Terminbörse durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

"Fonds" ist in Bezug auf einen Fondsanteil das Investmentvermögen, das diesen Fondsanteil emittiert bzw. das Investmentvermögen, an dessen Vermögen der Fondsanteil eine anteilige Beteiligung verkörpert.

"Fondsanteil" ist ein Anteil bzw. eine Aktie des Fonds der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten aufgeführten Gattung.

"Fondsdienstleister" ist, soweit vorhanden, der Abschlussprüfer, der Administrator, der Anlageberater, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft.

"Fondsdokumente" sind in Bezug auf den Fonds, jeweils, soweit vorhanden und in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht, der Halbjahresbericht, Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen sowie ggf. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie alle sonstigen Dokumente des Fonds, in denen die Bedingungen des Fonds und der Fondsanteile festgelegt sind.

"Fondslieferstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse, das am Rückzahlungstermin weiter besteht:

- (a) aufgrund rechtlicher Vorgaben (einschließlich der Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis) ist eine Lieferung des Liefergegenstands gemäß den Wertpapierbedingungen rechtswidrig; oder
- (b) die Voraussetzungen gemäß den rechtlichen Vorgaben (einschließlich des Aufsichtsrechts) für eine Lieferung des Liefergegenstands gemäß den Wertpapierbedingungen liegen nicht vor.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen gemäß (a) und/oder (b) vorliegen.

"Fondsmanagement" sind die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des Fonds zuständigen Personen.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Indexberechnungsstelle" ist die Indexberechnungsstelle, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung.

"Indexsponsor" ist der Indexsponsor, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Indexzertifikat" ist eine von der Emittentin des Liefergegenstands begebene Inhaberschuldverschreibung deren Wert die Kursentwicklung des Basiswerts des Liefergegenstands nachvollzieht.

"Internetseite der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Liefergegenstand" ist ein Fondsanteil, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Indexkündigungsereignis.

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Basiswert notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den Basiswert bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden;
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den Basiswert, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des Basiswerts in Folge einer Entscheidung des Indexsponsors oder der Indexberechnungsstelle;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises, der für die Wertpapiere relevant ist, stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse bzw. an der Festlegenden Terminbörse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse bzw. der Festlegenden Terminbörse eingetreten ist.

"Maßgebliche Börse" ist die Börse, an welcher die Bestandteile des Basiswerts gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen entsprechend deren Liquidität bestimmt wird.

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung der Bestandteile des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in dem Basiswert bzw. seinen Bestandteilen (die **"Ersatzbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung gilt in diesen Wertpapierbedingungen jeder Bezug auf die Maßgebliche Börse als ein Bezug auf die Ersatzbörse.

"N" ist die Anzahl der Beobachtungstage (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"NIW" ist der offizielle Nettoinventarwert (der **"Nettoinventarwert"**) für einen Fondsanteil, wie er vom Fonds bzw. von der Verwaltungsgesellschaft oder in deren Auftrag von einem Dritten veröffentlicht wird.

"Novationsbetrag" ist der Novationsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Novationsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) in einem der Fondsdokumente werden ohne Zustimmung der Berechnungsstelle Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des Fonds, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des Fonds, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des NIW oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung der Fondsanteile; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;
- (c) für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen werden Gebühren, Aufschläge, Abschläge, Abgaben, Provisionen, Steuern oder ähnliche Gebühren erhoben; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (d) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft oder der durch den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des NIW;
- (e) ein Wechsel in der Rechtsform des Fonds;
- (f) ein Wechsel von wesentlichen Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement des Fonds; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (g) (i) eine Änderung in der rechtlichen, bilanziellen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (ii) die Aussetzung,

Aufhebung, der Widerruf oder das Fehlen der Erlaubnis oder Registrierung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft; oder (iii) die Aussetzung, Aufhebung, der Widerruf, die Beschränkung oder das Fehlen der Vertriebsberechtigung für den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft von Seiten der zuständigen Behörde oder das Fehlen einer sonstigen Voraussetzung für einen rechtlich zulässigen Vertrieb des Fonds in dem jeweiligen Angebotsland; oder (iv) eine Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens, eine Verurteilung durch ein Gericht oder eine Anordnung einer zuständigen Behörde bezüglich der Tätigkeit des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder eines Fondsdienstleister oder von Personen in Schlüsselpositionen der Verwaltungsgesellschaft oder im Fondsmanagement des Fonds aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (h) der Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des Fonds (wie in den Fondsdokumenten definiert), der wesentlich ist, sowie ein Verstoß des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (i) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), die für die Emittentin in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen (i) eine Reserve oder Rückstellung erfordert oder (ii) das von der Emittentin in Bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu haltende regulatorische Eigenkapital deutlich im Vergleich zu den Bedingungen, die zum Ersten Handelstag vorlagen, erhöht (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Emittentin maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des Fonds führt, falls der Fonds keine Aufstellung seiner gehaltenen Anlagen erstellt ("**Portfolio Reporting**"), und die Emittentin kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem Fonds erhält); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (j) eine Änderung von Gesetzen oder Vorschriften oder in deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell), durch die für die Emittentin die Aufrechterhaltung ihrer Vereinbarungen zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder sich erheblich erhöhte Kosten ergeben würden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (k) für die Emittentin besteht aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften das Erfordernis der Konsolidierung des Fonds;
- (l) der Verkauf bzw. die Rückgabe der Fondsanteile aus für die Emittentin zwingenden, nicht die Wertpapiere betreffenden Gründen, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;
- (m) ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann:
 - (i) die Aussetzung der Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder der Rücknahme

bestehender Fondsanteile oder (ii) die Reduzierung der Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im Fonds aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen oder (iii) die Teilung, Zusammenlegung (Konsolidierung) oder Gattungsänderung der Fondsanteile oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachausschüttung anstatt gegen Barausschüttung oder (v) die Bildung von so genannten Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (n) die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt seine Dienste für den Fonds ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister, der ein ähnlich gutes Ansehen hat, ersetzt; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (o) (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den Fonds oder die Fondsanteile, (ii) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens, eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anteilsklasse des Fonds oder die Verschmelzung des Fonds auf oder mit einem anderen Fonds, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder (iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;
- (p) die Einleitung eines Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbaren Verfahrens über den Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft;
- (q) die Emittentin verliert das Recht, den Fonds als Liefergegenstand zu verwenden;
- (r) eine Änderung in den Steuergesetzen und -vorschriften oder eine Änderung der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Steuerbehörden, die nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin oder einen Wertpapierinhaber hat; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (s) für den Fonds wird keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG) erstellt oder der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft hat angekündigt, dass zukünftig keine Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen gemäß den anwendbaren Bestimmungen des InvStG erstellt werden wird;
- (t) Änderungen in der Anlage- oder Ausschüttungspolitik des Fonds, die einen erheblichen negativen Effekt auf die Höhe der Ausschüttungen des Fonds haben können sowie Ausschüttungen, die von der bisher üblichen Ausschüttungspolitik des Fonds erheblich abweichen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (u) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen verstößt gegen den mit der Emittentin im Hinblick auf den Fonds abgeschlossenen Vertrag in erheblicher Weise oder kündigt diesen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (v) der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, entgegen der bisher üblichen Praxis der Berechnungsstelle Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese vernünftigerweise für erforderlich hält, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des Fonds zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (w) der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft versäumt es, der Berechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (x) jedes andere Ereignis, das sich auf den NIW oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (y) die Emittentin erhält auf Anfrage die folgenden Informationen nicht am unmittelbar darauffolgenden Bankgeschäftstag: (i) einen Bericht auf mindestens jährlicher Basis, der eine Beurteilung der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Erträge und Geschäfte im Berichtszeitraum ermöglicht oder (ii) eine Liste der Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden sowie deren Gewichtung und, sofern der Fonds in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den entsprechenden Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden, sowie deren Gewichtung;
- (z) ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin allein oder gemeinsam mit einer dritten Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf die Wertpapiere ein Absicherungsgeschäft abschließt, von 20% der ausstehenden Fondsanteile;
- (aa) eine Hedging-Störung liegt vor.

Die Berechnungsstelle ist nicht zur Überwachung verpflichtet, ob eines der oben genannten Ereignisse eingetreten ist.

"Portfolioverwalter" bezeichnet den Portfolioverwalter, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Portfolioverwalter des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf den Portfolioverwalter in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf den neuen Portfolioverwalter.

"R (k)" ist der Referenzpreis am jeweiligen Beobachtungstag (k).

"R (final)" ist der Referenzpreis am Finalen Beobachtungstag.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts und/oder Liefergegenstands oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick

auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Liefergegenstands" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis des Liefergegenstands (final)" ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.

"Verwahrstelle" bezeichnet die Verwahrstelle, wie in den Fondsdokumenten festgelegt. Sofern der Fonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwahrstelle des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwahrstelle in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwahrstelle.

"Verwaltungsgesellschaft" ist die Verwaltungsgesellschaft, sofern eine solche in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist. Sofern der Fonds eine andere Person, Gesellschaft oder Institution als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestimmt, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen je nach Kontext auf die neue Verwaltungsgesellschaft.

"Währung des Liefergegenstands" ist die Währung des Liefergegenstands, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Zusätzlicher Betrag (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden nicht verzinst.
- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 3

Einlösung, Novation, Dividendenzahlung

- (1) *Einlösung:* Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt vorbehaltlich des Eintritts eines Novationsereignisses durch Lieferung einer Menge des Liefergegenstands (die "**Liefermenge**") pro Wertpapier gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, die von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$\frac{R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}}{\text{Referenzpreis des Liefergegenstands (final)}}$$

Führt die Liefermenge zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Liefergegenstands, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Liefergegenstands (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Liefergegenstands (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Liefergegenstands errechnet.

- (2) *Novation:* Bei Eintritt eines Novationsereignisses erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen (die "**Novation**"). Die Novation tritt durch Mitteilung gemäß den Bestimmungen in § 6 der Allgemeinen Bedingungen in Kraft.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Indekkündigungsereignisses bleibt unberührt.

- (3) *Dividendenzahlung:* Die Wertpapierinhaber haben pro Wertpapier an jedem Dividendenbetrag Zahltag (k) (mit k = 1, 2, 3, 4) das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) (mit k = 1, 2, 3, 4).

Das Recht auf Zahlung des entsprechenden Dividendenbetrags (k) ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Wertpapierinhaber am dem Dividendenbetrag Zahltag (k) unmittelbar vorhergehenden Dividendenbeobachtungstag (k) nicht Inhaber der Wertpapiere war.

Der entsprechende Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, 3, 4) wird gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Novationsbetrag, Dividendenbetrag

- (1) *Novationsbetrag:* Der Novationsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

$$R \text{ (final)} \times \text{Bezugsverhältnis}$$

- (2) *Dividendenbetrag:* Der Dividendenbetrag (k) (mit k = 1, 2, 3, 4) entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k) (mit k = 1, 2, 3, 4) wie folgt berechnet wird:

$$\text{Dividendenbetrag (k)} = \text{Dividendenwert (k)} \times \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Faktor (k)}$$

Die Methode der Berechnung bzw. Festlegung des Dividendenbetrags unterliegt Anpassungen und Marktstörungen gemäß § 7 und § 8 der Besonderen Bedingungen.

§ 5

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen, Lieferungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstageregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).
- (5) *Lieferung:* Die Lieferung des Liefergegenstands und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung des Liefergegenstands entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Der Liefergegenstand wird entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

- (6) *Abwicklungsstörung:* Wenn ein Fondslieferstörungsereignis oder ein sonstiges Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, den Liefergegenstand gemäß diesen Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Liefergegenstands eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung des Liefergegenstands nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin und der Berechnungsstelle die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmter Betrag auf Basis des NIW am Finalen Beobachtungstag, sofern zu diesem NIW Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen können oder andernfalls ein Betrag, den die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Novation:* Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) dieses § 7 wird die Einlösung der Wertpapiere im Fall eines Marktstörungsereignisses am Finalen Beobachtungstag anstatt der Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen erfolgen.
- (2) *Verschiebung:* Im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag wird der betreffende Beobachtungstag darüber hinaus ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Der Rückzahlungstermin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (3) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis des Basiswerts für die Zwecke der Berechnung des Novationsbetrags gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr München Zeit an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser 30 Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den Basiswert bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauffermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

- (4) *Dividendenmarktstörung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Dividendenmarktstörungsereignisses an einem Dividendenbeobachtungstag

der betreffende Dividendenbeobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Dividendenmarktstörungsereignis nicht mehr besteht.

Sollte das Dividendenmarktstörungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die entsprechende Theoretische Cash Komponente für den entsprechenden Dividendenbeobachtungstag bestimmt; die Berechnungsstelle bestimmt die Theoretische Cash Komponente nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Theoretische Cash Komponente, die für die Berechnung des entsprechenden Dividendenbetrags erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10 Uhr München Zeit an diesem einunddreißigsten Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Dividendenbeobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

§ 8

Indexkonzept, Anpassungen, Ersatzbasiswert, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle, Ersatzfeststellung des Referenzpreises, Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstandes

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom Indexsponsor entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem Indexsponsor angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des Basiswerts (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei von der Festlegenden Terminbörse vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, und die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den Basiswert. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass gemäß den Vorschriften der Festlegenden Terminbörse keine Anpassung der Derivate, die sich auf den Basiswert beziehen, stattgefunden hat, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (3) *Ersatzbasiswert:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Indexverwendungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den Basiswert (der "**Ersatzbasiswert**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen

festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzbasiswert und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzbasiswerts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzbasiswert zu verstehen.

- (4) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der Basiswert nicht länger durch den Indexsponsor sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser vom Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der Basiswert nicht länger durch die Indexberechnungsstelle sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des Basiswerts, wie dieser von der Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.
- (5) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises:* Wird ein durch den Indexsponsor bzw. die Indexberechnungsstelle nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Indexsponsor bzw. der Indexberechnungsstelle nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.
- (6) *Ersatzfeststellung des Referenzpreises des Liefergegenstands:* Wird ein Referenzpreis des Liefergegenstands, wie er von der Berechnungsstelle gemäß dieser Wertpapierbedingungen verwendet wurde, nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der Verwaltungsgesellschaft nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber vor dem Rückzahlungstermin veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den jeweiligen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Wird der Berichtigte Wert jedoch weniger als zwei Bankgeschäftstage vor dem Tag, an dem eine Einlösung erfolgen soll, die ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Kurs des Liefergegenstands bestimmt wird, der Berechnungsstelle mitgeteilt, dann wird der jeweilige Wert nicht erneut festgestellt.
- (7) *Ersatzverwaltungsgesellschaft:* Wird der Liefergegenstand nicht länger durch die Verwaltungsgesellschaft, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Ersatzverwaltungsgesellschaft**") verwaltet, bezieht sich jede Bezugnahme auf die Verwaltungsgesellschaft in diesen Wertpapierbedingungen auf die Ersatzverwaltungsgesellschaft. Die Ersatzverwaltungsgesellschaft wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (8) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

UniCredit Bank AG

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **HVB Step Invest Zertifikat 02/2024 auf den UC European Sector Rotation Strategy Index** (ISIN: DE000HVB4445)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNR8UK830BTEK2170.

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Single Basiswert (ohne Kapitalschutz) I vom 28. November 2019 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNR8UK830BTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden. In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung an.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Frau Sandra Betocchi Drwenski (Chief Operating Officer), Markus Beumer (Commercial Banking - Unternehmer Bank), Dr. Emanuele Buttà (Commercial Banking –

Privatkunden Bank), Ljiljana Čortan (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Corporate & Investment Banking) und Guglielmo Zadra (Chief Financial Officer).

Identität der Abschlussprüfer

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung für Kreditinstitute

	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2017 – 31.12.2017	1.1.2019 – 30.06.2019	1.1.2018 – 30.06.2018
Nettozinserträge	2.484 Mio €	2.541 Mio €	1.149 Mio €	1.244 Mio €
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen	1.014 Mio €	1.103 Mio €	488 Mio €	543 Mio €
Wertminderungsaufwand IFRS 9 / Kreditrisikovorsorge IAS 39 (2017)	- 16 Mio €	- 195 Mio €	- 80 Mio €	101 Mio €
Nettohandelsergebnis	693 Mio €	928 Mio €	338 Mio €	378 Mio €
Operativer Gewinn	1.603 Mio €	1.712 Mio €	2.475 Mio €	2.383 Mio €
Nettogewinn/-verlust	1.587 Mio €	1.517 Mio €	672 Mio €	914 Mio €
Ergebnis je Aktie	0,29	1,66	0,75	0,33

Bilanz für Kreditinstitute

	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2017 – 31.12.2017	1.1.2019 – 30.06.2019 ³
Vermögenswerte insgesamt	286.688 Mio €	299.060 Mio €	294.552 Mio €
vorrangige Verbindlichkeiten ¹	24.128	25.291 Mio €	26.400 Mio €
nachrangige Verbindlichkeiten ²	545 Mio €	574 Mio €	464 Mio €
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	133.706 Mio €	121.178 Mio €	139.173 Mio €
Einlagen von Kunden	121.038 Mio €	124.284 Mio €	119.813 Mio €
Eigenkapital insgesamt	17.751 Mio €	18.874 Mio €	17.608 Mio €
harte Kernkapitalquote (CET1)	19,9%	21,1%	19,4%
Gesamtkapitalquote	20,6%	22%	20%
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,9%	5,1%	4,9%
¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" abzüglich Nachrangkapital (30.6.2019: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 26.551 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 151 Mio €; 31.12.2018: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 24.360 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 232 Mio €; 31.12.2017: Verbriefte Verbindlichkeiten insgesamt 25.552 Mio € abzüglich Nachrangkapital in Höhe von 261 Mio €) ² Umfasst Nachrangkapital der Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken" und "Verbriefte Verbindlichkeiten" ³ Nicht testiert. Für weitere Details siehe Geschäftsbericht 2018, Anhangangaben „76 Verbriefte Verbindlichkeiten“ und „85 Nachrangkapital“.			

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen vollständigen Verlust ihrer Anlage erleiden können.

Die folgenden Risiken sind spezifisch für die Emittentin:

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich

bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus anderen Geschäftsbereichen ergeben, wie Immobilien- und Finanzgeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten einen negativen Einfluss auf die Rentabilität und die finanzielle Lage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die von unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen (die keinen anderen Risikoarten zurückzuführen sind) von ungeeigneten oder fehlerhaften internen Prozessen, Systemen, menschlichen Fehlern oder externen Ereignissen hervorgerufen werden, sowie Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderten Wahrnehmung der Bank resultieren, könnten zu potentiellen Verlusten und/oder einer Herabstufung des Ratings der Bank führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group und ihre finanzielle Situation beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Liefergegenstand, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp	Step-In Tracker Wertpapiere mit physischer Lieferung des Liefergegenstands
Basiswert	UC European Sector Rotation Strategy Index (ISIN DE000A18T264)
Liefergegenstand	Amundi European Sector Rotation Fund – P-C/D (ISIN FR0013356094)

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 17. März 2020 in Euro als 20.000 Zertifikate mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00 begeben. Die Wertpapiere werden am 16. Februar 2024 (der „Rückzahlungstermin“) eingelöst.

Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

Der Wertpapierinhaber erhält eine einmalige Zahlung eines unbedingten Zusätzlichen Betrags (I). Der Zusätzliche Betrag (I) wird am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) gezahlt.

Zusätzlicher Betrag (I)	EUR 30,00
Zahltage für den Zusätzlichen Betrag (I)	17. Februar 2021

Dividendenbetrag

Der Wertpapierinhaber erhält an jedem Dividendenbetrag Zahltage (k) einen Dividendenbetrag (k).

Der Dividendenbetrag (k) entspricht dem Dividendenwert (k) des Basiswerts für eine bestimmte

Dividendenperiode (k), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und dem festgelegten Faktor (k).

Der Dividendenwert (k) des Basiswerts wird für die jeweilige Dividendenperiode (k) als der Wert der Theoretischen Cash Komponente des Basiswerts bestimmt. Diese wird von der Indexberechnungsstelle am jeweiligen Dividendenbeobachtungstag (k) berechnet. Nach jedem Dividendenbeobachtungstag (k) wird die Theoretische Cash Komponente auf null zurückgesetzt und neu berechnet.

Dividendenperiode (k) ist jeder Kalendertag vom Dividendenbeobachtungstag (k-1) (ausschließlich) bis zum Dividendenbeobachtungstag (k) (einschließlich).

Dividendenbeobachtungstag (k) ist jeweils der zweitletzte Berechnungstag des Monats November eines jeden Jahres, wobei k = 1 der Dividendenbeobachtungstag ist, der auf den Ersten Handelstag unmittelbar folgt.

Der jeweilig Dividendenbetrag Zahltag (k) ist fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Dividendenbeobachtungstag (k).

Faktor (k)	0,00 (1), 0,98 (2), 0,99 (3), 1,00 (4)
------------	--

Einlösung der Wertpapiere

Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand geliefert. Die Menge der zu liefernden Liefergegenstände (Liefermenge) wird wie folgt berechnet: Der Finale Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. Dieses Produkt wird durch den Finalen Referenzpreis des Liefergegenstands geteilt. Enthält die Liefermenge einen nicht lieferbaren Bruchteil, erhält der Wertpapierinhaber anstelle von nicht lieferbaren Bruchteilen des Liefergegenstands zusätzlich einen Ergänzenden Barbetrag gezahlt.

Das Bezugsverhältnis wird auf Grundlage der Referenzpreise an den jeweiligen Beobachtungstagen (k) (= R (k)) berechnet. Das Bezugsverhältnis entspricht dem Produkt aus dem Nennbetrag, dem Quotienten aus 1 geteilt durch N und dem gleichgewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der Quotienten aus 1 geteilt das jeweilige R (k).

Finaler Referenzpreis des Liefergegenstands ist der Referenzpreis des Liefergegenstands am Finalen Beobachtungstag.

Beobachtungstage (k)	16. März 2020 (1), 17. April 2020 (2), 15. Mai 2020 (3), 17. Juni 2020 (4), 17. Juli 2020 (5), 17. August 2020 (6), 17. September 2020 (7), 16. Oktober 2020 (8), 17. November 2020 (9), 17. Dezember 2020 (10), 15. Januar 2021 (11), 17. Februar 2021 (12)
Finaler Beobachtungstag	9. Februar 2024
N	12

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Finaler Referenzpreis ist der Referenzpreis des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag.

Referenzpreis ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts.

Referenzpreis des Liefergegenstands ist der offizielle Nettoinventarwert.

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (z.B. eine Gesetzesänderung oder die Kursnotierung des Basiswerts wird eingestellt und ein geeigneter Ersatzbasiswert steht nicht zur Verfügung) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen (z.B. eine wesentliche Änderung des maßgeblichen Indexkonzepts) vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt.

Novation: Beim Eintritt eines Novationsereignisses (z.B. ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung oder Beendigung des Liefergegenstands oder ein Ereignis mit vergleichbaren Auswirkungen) erfolgt die Einlösung der Wertpapiere anstatt durch die Lieferung des Liefergegenstands durch Zahlung des Novationsbetrags. Der Novationsbetrag wird berechnet, indem der Finale Referenzpreis mit den Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (Bail-in) werden die Wertpapiere in

der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 18.03.2020 an den folgenden Märkten beantragt: Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Standard), Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin:

Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist. Die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren sind nicht besichert, durch Dritte garantiert oder durch ein Einlagensicherungssystem oder eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Bei Step-In Tracker Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts sinkt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber nach der Lieferung des Liefergegenstands dieselben Risiken, die mit einer Direktanlage in einen Fonds verbunden sind.

Risiken bei Wertpapieren mit physischer Lieferung: Das Risiko von Kursverlusten des Liefergegenstands nach der Lieferung endet erst mit seiner Veräußerung durch den Wertpapierinhaber. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des Liefergegenstands erfolgt nicht.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin von der Emittentin gekündigt werden mit der Folge einer Rückzahlung zum Marktwert. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Indizes als Basiswert: Die Wertpapiere sind für die Wertpapierinhaber mit ähnlichen Risiken verbunden wie bei einer Direktanlage in ein vergleichbares Portfolio aus den Vermögensgegenständen, die dem betreffenden Index zugrunde liegen (Indexbestandteile). Die Kursentwicklung der Indexbestandteile kann sich für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Erster Tag des öffentlichen Angebots:	28.01.2020	Angebotsländer:	Deutschland
Potentielle Anleger:	qualifizierte Privatkunden, Anleger	Anleger, Zeichnungsfrist	28.01.2020 bis 12.03.2020 (14:00 Uhr Ortszeit München)
Emissionspreis (einschließlich Ausgabeaufschlag):	EUR 1.030,00	Ausgabeaufschlag	EUR 30,00
Kleinste Handelbare Einheit:	1	Kleinste Übertragbare Einheit:	1

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis

(Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Im Emissionspreis ist der Ausgabeaufschlag enthalten. Die produktspezifische Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen ca. EUR 55,51. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten. Die Berechnungsstelle ist auch als Market Maker für den Liefergegenstand tätig.